

BVGer E-1033/2016 vom 7. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1033_2016

FR: TAF E-1033/2016 du 7 décembre 2016

IT: TAF E-1033/2016 del 7 dicembre 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Be-schwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdefüh-rung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht einge-reichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch der Beschwerdeführenden ab, da ihre Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhielten. Zwischen den Benachteiligungen als Ajanib und der Ausreise des Beschwerdeführers bestehe kein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang. Zudem sei er im Sommer 2011 eingebürgert worden. Die zweifelsohne belastenden Auswirkungen des Bürgerkriegs würden indes keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes darstellen.

E. 3.2

In der Rechtsmitteleingabe machen die Beschwerdeführenden unter anderem geltend, ihre Situation müsse im familiären Kontext betrachtet werden. Der Beschwerdeführer stamme aus einer politisch aktiven Familie, deren Mitglieder aufgrund oppositioneller Tätigkeiten ins Visier der syrischen Behörden geraten seien. Der Vater des Beschwerdeführers und eine Schwester seien Mitglieder der Partiya Demokrata Kurdistan - Sûriya (PDK-S) und ein Bruder ein aktives Mitglied einer Studentenorganisation gewesen. Vor diesem Hintergrund bestehe eine tatsächliche Verfolgungsgefahr für den Beschwerdeführer, welche als Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu gelten habe. Damit rügen die Beschwerdeführenden sinngemäss, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt und somit ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 4.1

Der mit Grundrechtsqualität ausgestattete Grundsatz des rechtlichen Gehörs fordert, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in einer sachgerecht anfechtbaren Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (vgl. BVerGE 2015/10, E. 3.3, m.w.H.). Dem Bundesverwaltungsgericht obliegt gemäss Art. 49 Bst. b VwVG (beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG) eine umfassende Sachverhaltskontrolle (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.188). Ermittelt das Bundesverwaltungsgericht eine fehler- oder lückenhafte Feststellung des Sachverhalts, hebt es die Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese den rechtserheblichen Sachverhalt neu und vollständig feststellt (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.191; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1155). Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsbeziehungsweise Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder wenn die Vorinstanz nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts prüfte, etwa weil sie die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneinte. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043).

E. 4.2

Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorinstanz der Frage der Reflexverfolgung der Beschwerdeführenden nachgegangen wäre, obwohl aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) klar hervorgeht, dass zahlreichen ihrer Familienangehörigen Asyl gewährt wurde (vgl. im Wesentlichen N (...) [Eltern], N (...) [Geschwister], N (...) [Geschwister]). Zudem wurden die Verfahren des Bruders des Beschwerdeführers, (...), und der Schwester des Beschwerdeführers, (...), vom Bundesverwaltungsgericht kassiert, dies ebenfalls wegen mangelhafter Abklärung einer Reflexverfolgung durch die Vorinstanz (Urteile des BVerGE E-7226/2015 vom 17. August 2016, E. 4.2, insbes. E. 4.2.3 und E-3270/2015 vom 29. November 2016). Bei dieser Sachlage ist eine Reflexverfolgung bereits deshalb nicht auszuschliessen, weil - seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges gar verstärkt - davon auszugehen ist, dass die syrischen Behörden nicht davor zurückschrecken, auch Familienangehörige politisch aktiver Personen in asylrelevanter Weise zur Rechenschaft zu ziehen (vgl. z.B. Ireland: Refugee Documentation Centre, *Syria: Information regarding the government targeting of family members of persons who have been arrested and tortured or who have been killed due to their opposition to the government*, 26. März 2013; UNHCR, *International Protection Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab Republic, Update IV*, November 2015; United States Department of State, *2014 Country Reports on Human Rights Practices - Syria*, 25 June 2015). Die Vorinstanz hat demnach vorliegend die Prüfung einer möglichen Reflexverfolgung ausser Acht gelassen. Damit hat sie die Pflicht zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts und gleichsam den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 4.3

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht. Einer Kassation und Rückweisung kommt aber unter Umständen auch die Funktion zu, die Vorinstanz auf ihre verfahrensrechtlichen Pflichten aufmerksam zu machen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 4.4

Die Prüfung einer allfälligen Reflexverfolgung in Bezug auf die Beschwerdeführenden bedingt den Beizug der Dossiers der im ZEMIS aufgeführten Angehörigen. Indes kann es nicht die Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, solch grundlegende Fragen zum Sachverhalt als erste Instanz zu klären. Darüber hinaus fällt ins Gewicht, dass die Partei eine Instanz verlöre, wenn das Gericht die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht nur ergänzen, sondern gleichsam wie eine erste Instanz erheben würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat demnach von eigenen Sachverhaltsfeststellungen, die über eine blosser Ergänzung und Erwahrung des rechtserheblichen Sachverhalts hinausreichen, abzusehen (BVGE 2012/21 E. 5; ferner Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4157/2012 vom 4. Oktober 2012, E. 4). Die Vorinstanz wird vorliegend - unter Hinweis darauf, dass erstinstanzliche Entscheide über die Asylgesuche verschiedener Familienangehöriger wenn immer möglich zeitlich und sachlich koordiniert zu treffen sind (vgl. diesbezüglich bereits das Urteil des BVGer E-1417/2016 vom 6. Mai 2016, E. 6.3) - angewiesen, die Asylakten der im ZEMIS aufgeführten Angehörigen der Beschwerdeführenden mit Blick auf eine sie betreffende mögliche Reflexverfolgung zu konsultieren und gestützt darauf erneut zu entscheiden.

E. 4.5

Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 25. Januar 2016 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neu beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Damit wird die mit Zwischenverfügung vom 11. Oktober 2016 gewährte unentgeltliche Prozessführung obsolet.

E. 5.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann verzichtet werden, da der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8, Art. 9 und 11

VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 900.- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.